

Betreff:

Vertragsbedingungen für Anlagen (VAN) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
1. das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gear teten besonderen Vereinbarungen);
 2. die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen;
 3. diese Vertragsbedingungen für Anlagen (VAN);
 4. die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB);
 5. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Zif. 19 BverGG 2006), sofern sie den einschlägigen Anlagenbau betreffen. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Anbot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Weiters die rechtlichen und technischen Bedingungen der bestehenden einschlägigen ÖVE-Vorschriften sowie der RWHM-Richtlinien in ihrer letzten Fassung;
 6. die VDE-Vorschriften, die Vorschriften der DIN-Normen, der TRD, die AD-Merkblätter, die Richtlinien des VDI, des VGB, des VDEW und des VIK in ihrer letzten Fassung, jedoch nur, soweit keine einschlägigen österreichischen Vorschriften existieren;
 7. die einschlägigen IEC-Richtlinien in ihrer letzten Fassung.
- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters, die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
 - 1a. (entfällt)
 - 1b. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Anbots bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat.
 2. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche zureichend qualifizierte Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
 3. er den der Ausschreibung zugrunde liegenden Baubereich (insbesondere den Montagebereich) - falls erforderlich - besichtigt hat, dass er sowohl mit den örtlichen als auch allen sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnissen (insbesondere dem Montagebereich, der Erreichbarkeit der Montagestelle, den Montagestelleneinrichtungsflächen) ausreichend vertraut ist. - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen vertraut zu machen.
 4. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 19).
- (3) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen ausschlaggebend ist (vgl. Abs. 1 Z. 5 bis 7), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die ihn bindende zum Vertragsschluß führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen (siehe auch § 9 Abs.1). Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.
- (4) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Anbotslegungsfrist geltenden gemeint. Bei Fehlen einer Anbotslegungsfrist gilt das Datum des Angebotes. Ist keine Anbotslegung erfolgt, so sind die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers geltenden Kollektivvertragslöhne heranzuziehen.
- (5) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die das Dampfkesselwesen betreffenden, die baupolizeilichen, die Unfallverhütungs- und die Umweltschutzvorschriften sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sind zu beachten. - Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der Durchführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Für Ausführungsorte in Oberösterreich sind: die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und die „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich“, jeweils mit Sitz in Linz, örtlich zuständig.
- (6) Der Auftragnehmer hat insbesondere auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er hat uns vor Leistungsbeginn unaufgefordert die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen bezüglich jener Ausländer vorzulegen, die bei der Durchführung des Auftrags in Österreich eingesetzt werden. Sollen nachträglich andere oder weitere derartige Personen eingesetzt werden, so hat eine entsprechende Vorlage vor deren Einsatz zu erfolgen.
- (7) Auf das BVerGG sowie auf das OÖ. Vergabennachprüfungsgesetz - in den jeweils geltenden Fassungen wird hingewiesen, und zwar insoweit, als diese Gesetze auf uns anwendbar sind.

§ 2 Dokumentation/Qualitätssicherung/ Begleitende Kontrolle

- (1) Unter Dokumentation werden alle schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen verstanden, die für uns und unsere sonstigen Auftragnehmer (z.B. unseren Planer) erforderlich sind, um eine sachgerechte Errichtung und Betriebsführung der zu leistenden Anlage termingerecht und in wirtschaftlicher Weise sicherzustellen. Die Dokumentation stellt somit einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges dar. Die Dokumentation bezieht sich insbesondere auf die Planung, Herstellung, Qualitätskontrolle, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Betriebsführung, Reparatur und Wartung sowie die Ersatzteilbeschaffung. Sie ist in deutscher Sprache und, soweit es sich um eine vorläufige Dokumentation handelt, in dreifacher Ausführung und wenn es sich um die endgültige Dokumentation handelt, in fünffacher Ausführung zu erstellen. Der sonstige Schriftverkehr hat uns in dreifacher Ausführung zuzugehen. Die Unterlagen sind stets in gut lesbarer, kopierfähiger und mikrofilmgerechter Ausführung zu erstellen und auch auf EDV-Datenträger in den einschlägigen Dateiformaten MS-Word, MS-Excel, MS-Access, MS-Projekt, AutoCAD, ECS-CAD zu liefern. Auch hat der Auftragnehmer auf Änderungen, insbesondere in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, schriftlich hinzuweisen und diese deutlich kenntlich zu machen.

Auch wenn wir im Rahmen der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer eine Prüfung – insbesondere nach dispositionellen, betrieblichen und sonstigen planerischen Gesichtspunkten – oder eine Veränderung verlangen, trägt er für deren Durch- bzw. Ausführung und die daraus resultierenden Folgen die alleinige Verantwortung.

- (1a) Der Auftragnehmer hat ein QM-Handbuch, das sein Qualitätsmanagementsystem beschreibt, vorzulegen. Dieses System ist bei der Auftragsabwicklung anzuwenden. Wir behalten uns das Recht vor, während der Auftragsabwicklung Qualitätsauditorien durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Qualitätsauditorien werden in Protokollen (Audit Reports) festgehalten. Mängel sind zu beheben. Das Qualitätsmanagementsystem soll zumindest der ÖNORM/EN ISO 9001:2000 entsprechen.

ISO-Zertifikate und/oder andere einschlägige Zertifikate sind uns - soweit vorhanden - vorzulegen.

- (2) Sämtliche Dispositions- und Zusammenstellungszeichnungen, sämtliche Verfahrens-, Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließbilder, Rohrleitungslisten und Isometrien, sämtliche Armaturenlisten, Funktionsbeschreibungen, Logikpläne, Meßstellenlisten, Verbraucherlisten, Einlinienschalbilder und Stromlaufpläne, Klemmenpläne, Kabellisten, Geberlisten, Verriegelungspläne, Binärsignallisten, Meldelisten sowie die zur Wartung und Instandhaltung erforderlichen Werkstattzeichnungen, Berechnungs- und Auslegungsunterlagen aus dem Leistungsumfang sind in einer Weise vom Auftragnehmer auszuführen, dass wir oder ein von uns beauftragter Dritter im Rahmen der von uns zur Verfügung gestellten Prüfschemas eine Vorprüfung vornehmen können. Sämtliche entsprechend Prüfschema gekennzeichneten diesbezüglichen Unterlagen sind uns jeweils so rechtzeitig vorzulegen, dass trotz einer Prüfung und allenfalls möglicher Änderungswünsche die vereinbarten Termine eingehalten werden können. Die von uns zu prüfenden Unterlagen sind binnen angemessener Frist dem Auftragnehmer zu retournieren. Soweit dem die Not-

wendigkeiten des Projektablaufes nicht entgegenstehen, dürfen wir diese Frist auch überschreiten.

Sämtliche Pläne mit Bauangaben haben alle Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche, Angaben bezüglich Schwingungsverhalten etc. zu enthalten und sind so rechtzeitig einzureichen, dass für die konstruktive, technische Bearbeitung und die Ausführung der Fundamente sowie der damit zusammenhängenden baulichen Gegebenheiten eine jeweils ausreichende Frist verbleibt. Von uns beigebrachte Schalpläne sind vom Auftragnehmer darauf zu prüfen, ob die vom Auftragnehmer gemachten Angaben sachgerecht eingearbeitet wurden bzw. ob die baulichen Gegebenheiten eine einwandfreie Montage der vom Auftragnehmer zu liefernden Anlagenteile ermöglichen. Weiters hat der Auftragnehmer vor Montagebeginn zu prüfen, ob die Abmessungen der betroffenen baulichen Gegebenheiten mit den von ihm freigegebenen Plänen unter Berücksichtigung der im Baugewerbe üblichen Toleranzen übereinstimmen.

Mehraufwendungen und sonstige Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen oder durch unsachgemäße Angaben des Auftragnehmers ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, auch dann, wenn das Einverständnis zu den betreffenden Plänen von uns vorgelegen ist.

- (4) Für Einrichtungen, die zum Betrieb der vom Auftragnehmer zu leistenden Anlagen erforderlich sind, die aber aufgrund des gegenständlichen Vertrages unsererseits bereitzustellen sind - wie z.B. elektrotechnische und leittechnische Einrichtungen zur Energieversorgung, zum Antrieb bzw. zur Bedienung - hat der Auftragnehmer folgende Leistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer liefert für die von uns bereitzustellenden Einrichtungen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und in fachgerechter Ausführung die Auslegungs-Dokumentation (basic engineering), wie z.B. Verbraucherlisten, Geberlisten, Signallisten, Meßstellenlisten, Funktionsbeschreibungen, Logik-Pläne, Rohrleitungs- und Instrumentierungsfließbilder etc.

Im Zuge der Planung der von uns bereitzustellenden Einrichtungen arbeitet der Auftragnehmer im erforderlichen Ausmaß mit und prüft verbindlich die von Dritten erstellte und von uns vorgelegte Ausführungsdokumentation (detail engineering) bezüglich der Erfüllung der vom Auftragnehmer gestellten Aufgaben.

Vor bzw. während der Inbetriebnahme der vom Auftragnehmer zu leistenden Anlage prüft dieser verbindlich die von uns bereitgestellten Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem Leistungsgegenstand (siehe § 9 (1) VAN).

Der Auftragnehmer haftet sowohl für die Nachteile, die durch unrichtige Angaben in der Auslegungs-Dokumentation entstehen, als auch für jene Nachteile, die aus der mangelhaften Prüfung der Ausführungsdokumentation oder der von uns bereitgestellten Einrichtungen in Bezug auf ihre Funktionstüchtigkeit hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem Leistungsgegenstand resultieren.

Alle vom Auftragnehmer zu liefernden, jedoch von uns oder einem von uns beauftragten Dritten (z.B. Baufirma) einzubauenden Teile sind durch den Auftragnehmer so rechtzeitig zu spezifizieren und an die Montagestelle zu liefern, dass der Einbau nach den Vorgaben und unter Kontrolle des Auftragnehmers termingerecht durchgeführt werden kann. Die

Pflicht, schon zu einem früheren Zeitpunkt zu spezifizieren, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

- (5) Für die einheitliche Bezeichnung aller Komponenten und Aggregate wird das Kraftwerks-Kennzeichnungs-System (KKS) zugrundegelegt (alphanumerische Bezeichnung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Lieferumfang die Kennzeichen in Abstimmung mit uns und/oder einem sonstigen von uns beauftragten Dritten (Planer) nach diesem System festzulegen, in allen Teilen der Dokumentation einzutragen und während der Bearbeitung laufend zu vervollständigen.
- (6) Die vom Auftragnehmer zu liefernde Prüfdokumentation besteht aus Berichten bzw. Protokollen über die erforderlichen Qualitätskontrollen und Funktionstests etc. sowie aus Terminplänen und Fortschrittsberichten.
- (7) Der Auftragnehmer räumt uns und von uns beauftragten Dritten das Recht der Prüfung aller mit der Leistungserbringung verbundenen Tätigkeiten ein. Insbesondere betrifft dies die Überprüfung von Planung und Fertigung bezüglich Qualität und Termin, die Werkstoffprüfung und die Überprüfung der für Anlagenteile spezifizierten Leistungen oder Eigenschaften auf Prüfständen. Zu diesem Zweck hat uns der Auftragnehmer über den tatsächlichen diesbezüglichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten.

Unterliegen einzelne Leistungen des Auftragnehmers behördlichen Genehmigungen, oder einer behördlichen früheren Abnahme (siehe § 13 Abs.6), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für die Genehmigungen notwendigen und dem neuesten Stand der Bearbeitung entsprechenden Dokumentationen vollständig, rechtzeitig, und in der erforderlichen Anzahl bei uns einzureichen.

Die Prüfdokumentation wird vom Auftragnehmer auf seine Kosten erstellt. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der Auftragnehmer auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen und Prüfmittel für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der Auftragnehmer bzw. wir tragen die Kosten für das jeweils eigene Personal selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen (siehe § 15 Abs. 18). Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht schränkt die Verpflichtung des Auftragnehmers nicht ein.

- (8) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat uns der Auftragnehmer spätestens bei der Anlieferung von Anlagenteilen auf die Baustelle eine vorläufige Anlagendokumentation, insbesondere alle zu seiner Lieferung gehörenden Zusammenstellungszeichnungen und Übersichtspläne, Konstruktionsgruppenzeichnungen, Detailzeichnungen, Listen, Zeichnungsverzeichnisse und andere Unterlagen, soweit sie zum Verständnis der Anlage, für deren Betrieb und zur Bestellung von Reserve- und Verschleißteilen erforderlich sind, bzw. einer Vorprüfung und Freigabe durch uns unterliegen, zu übergeben. Aus dieser vorläufigen Dokumentation wird vom Auftragnehmer die endgültige Dokumentation erarbeitet, in der auch alle Änderungen, die während der Montage, der Inbetriebnahme und des Probebetriebes vorgenommen werden, zu berücksichtigen sind. Diese endgültige Anlagendokumentation in

revidierter Form muss uns bei Übernahme (siehe § 13), spätestens 2 Monate nach abgeschlossenem Probebetrieb, übergeben werden.

- (9) Hinsichtlich der Betriebs- und Wartungsvorschriften gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 11 Abs.3. Diese haben unser geschultes Personal in die Lage zu versetzen, ohne Rückfragen beim Auftragnehmer einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine fachgemäße Wartung der Anlage durchführen zu können. Um dies zu erreichen, hat sie zumindestens folgende Informationen zu enthalten: Verfahrens- und Anlagenbeschreibung, Beschreibung und Vorschriften zur Prüfung der Sicherheitssysteme, Vorschriften für An- und Abfahren, Normalbetrieb sowie Notabstellung der Anlage, Hinweise zur Störungssuche, Verhalten bei Anlagenstörungen, -schadensfällen und -bränden, Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Reinigungsvorschriften, Analysenvorschriften, Einstellwerte, Toleranzangaben, einzuhaltende Spiele, bei Reparaturen anzuwendende Schweißverfahren und Schweißzusatzwerkstoffe sowie Wärmebehandlungen, Schmieranweisungen, Angabe der erwarteten Lebensdauer von Anlagenteilen und empfohlene Austauschintervalle.

Auch nach Übernahme des Leistungsgegenstandes haftet der Auftragnehmer für Nachteile, die durch unvollständige Betriebs- und Wartungsvorschriften oder durch nachweislich mangelhafte Einschulung unseres Bedienungs- und Wartungspersonals am Leistungsgegenstand auftreten. Solche Nachteile sind als Mängel zu betrachten und insbesondere im Sinne der Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtungen zu behandeln.

§ 3 Leistungszeit/Leistungsanzeige

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Anbotserstellung für alle wesentlichen in der Ausschreibung von uns verlangten Leistungsschritte einen unter Berücksichtigung unserer Terminvorstellungen abgestimmten Zeitplan vorzuschlagen.
- (2) Spätestens bei Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen. Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben, insbesondere auch Werksfertigungen betreffende sowie sonstige die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen (z.B. Baumaßnahmen etc.) einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen. Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.
- (4) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten. Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnen sich wesentliche Verzögerungen ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche

Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen oder Verschiebungen zu minimieren.

- (5) Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er sie nicht einhalten, so sind neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc).

Sind Terminänderungen nachweislich aus Gründen, die nicht auf seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.

In allen Fällen hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind.

§ 4 Erfüllungsort/Transport/Gefahr/Verpackung

- (1) Erfüllungsort für die Leistung der Anlage (ihrer Teile) ist die in unserem Bereich liegende Montagestelle (z.B. Einbaustelle, Aufstellungsart und dergleichen).
- (2) Gefahr und Kosten von Transporten (z.B. von Einzelteilen) bis zur Montagestelle einschließlich Ladetätigkeiten (Auf-, Um-, Abladen, etc.) und von der Montagestelle gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übernahme der gesamten Anlage (siehe § 13) über. Uns treffen keine Verwahrpflichten (siehe auch Abs. 3).
- (3) Wird eine für die Errichtung der Anlage bestimmte Sache durch Dritte (Bahn - Spediteur etc.) an uns gesandt und nehmen wir sie entgegen, so bleibt auch in diesem Fall für den Auftragnehmer die Montagestelle (mit allen Konsequenzen) der Erfüllungsort. Die Entgegennahme begründet für uns keinerlei Pflichten. Der Auftragnehmer hat uns die Sache sofort abzunehmen.
- (4) Bezüglich der Transporte hat der Auftragnehmer insbesondere auf etwaige Umladungen Rücksicht zu nehmen. Ladetätigkeiten hat er zu überwachen, wenn es die Empfindlichkeit des Gutes zweckmäßig erscheinen lässt. Die Kosten trägt er.
- (5) Das zu Transportierende ist zweckmäßig, insbesondere ausreichend schützend zu verpacken. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer.
- (6) Zur Leistungsanzeige siehe § 3.

§ 5 Projektleitung/Projektbearbeitung; Leitung der Montage, der Inbetriebnahme und des Probebetriebes

- (1) Der Auftragnehmer hat uns vor Vertragsschluss seinen Projektleiter und die seinerseits für die Projektbearbeitung vorgesehenen Personen bekanntzugeben und dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Projektdauer uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dessen

verantwortlicher Beauftragter und für die Aufgabendurchführung zureichend Bevollmächtigter uns gegenüber.

Tätigkeiten der genannten Personen außerhalb des Projektes sind so einzurichten, dass sie die vertragsgemäße Erbringung der Leistung weder gefährden noch beeinträchtigen. Bezüglich anderweitiger Tätigkeiten ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Weiters hat der Auftragnehmer für die Montage einen ausreichend bevollmächtigten, örtlich Verantwortlichen (Montageleiter und dergleichen) bekanntzugeben. Wir können den Nominierten aus wichtigen Gründen ablehnen. Den örtlich Verantwortlichen darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln.

Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages (z.B. Projekt- und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

- (2) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein örtlich Verantwortlicher bekanntgegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Montage und die sonstigen Arbeiten betreffenden Kontakte herzustellen. Die Montage und die Einteilung der Arbeiten haben in stetem Einvernehmen und mit seiner Zustimmung zu erfolgen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Montageabwicklung Folge zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den unsererseits nominierten Projektbearbeiter.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei unserem örtlichen bzw. dem sonst von uns dafür nominierten Verantwortlichen alle unsere Beistellungen so rechtzeitig anzufordern, dass die Errichtung der Anlage keine Verzögerung erfährt. Entsprechendes gilt für alle Arbeiten anderer Auftragnehmer, die wir zur Verfügung zu stellen haben.
- (4) Der Auftragnehmer wird durch unsere Überwachungstätigkeit, unsere Anordnungen, sofern kein berechtigter Widerspruch erfolgt, und dem Einvernehmen mit uns nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- (5) Zu Montage und Montagezeitplan siehe § 10.
- (6) Ebenso hat der Auftragnehmer einen Inbetriebnahme- und Probebetriebsleiter zu nominieren. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.
- (7) Sind auf Auftragnehmerseite der örtlich Verantwortliche (Abs.1), der Inbetriebnahme- und der Probebetriebsleiter (Abs.6) verschiedene Personen, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen und Koordinierungen vorzunehmen. Berechtigte Zweifel unsererseits bezüglich der Kompetenzen gehen in den Folgewirkungen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, auf obige Personen koordinierend einzuwirken.
- (8) Zum Weisungsrecht des Baustellenkoordinators siehe § 8a.

§ 6 Montage(Bau)stelleneinrichtung/ Montage(Bau)stellenräumung/ Abwasserbeseitigung/Kosten

- (1) Die Kosten für die Montage(Bau)stelleneinrichtung, einschließlich erforderlicher Wetterschutzmaßnahmen, Montage(Bau)stellenräumung (einschließlich Reinigung), Montage(Bau)stellenregie, Gerätevorhaltung und Gerätebeistellung sind, soweit im nachstehenden (vgl. Abs. 3) nichts anderes bestimmt und auch sonst nichts Besonderes vereinbart ist, vom Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der gebotenen Sicherheitsvorkehrungen. Die vorschriftsgemäße Entsorgung aller durch den Auftragnehmer verursachten Abfälle (z.B. Verpackung, Kanister, Kartuschen, Beschichtungsmaterial, Sandstrahlgut, Chemikalien, Schmiermittel, Restöle) hat laufend zu erfolgen.

Auch hat der Auftragnehmer das in seinem Bereich anfallende Abwasser in Menge und Zusammensetzung auf seine Kosten so aufzubereiten, dass das bauseits beigestellte Abwassersystem nicht beeinträchtigt wird. Er hat die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die über die Einleitung in die Kanalisation oder in einen Vorfluter, zu beachten und sich erforderlichenfalls über die tatsächlichen Verhältnisse ins Bild zu setzen.

- (2) Der Auftragnehmer hat auch die Kosten des mehrmaligen Einrichtens und Räumens der Montage(Bau)stelle zu tragen, sofern diese Maßnahmen durch den ordnungsgemäßen Bau- und Montageablauf oder durch Umstände, die auf seiner Seite liegen, hervorgerufen werden.
- (3) Wir stellen bezüglich der Montage(Bau)stelle nur das in diesem Absatz (mangels besonderer Vereinbarung) nachstehend taxativ und damit vollständig Aufgezählte kostenlos zur Verfügung (zu Arbeiten im Rahmen einer Mangelbehebung vgl. § 15 Abs.8):
1. Den Raum der Montagestelle in einem für die Montage tauglichen Zustand.
 2. Lagerplätze im Bereich der Baustelle.
 3. Baustrom ab einem zentralen Verteiler.
 4. Betriebsstoffe (z.B. Brennstoff) für Inbetriebnahme und Probetrieb.
 5. Nutzwasser an den vorhandenen Auslässen.
 6. Erforderliche Bau-, Erd- und Maurerarbeiten zur Erstellung der Fundamente und Durchbrüche.
 7. Den Platz für Bau-/Sanitärcontainer.
 8. Übernahmestelle für Abwasser auf der Montagestelle.
- (4) Die Werkzeuge, Materialien, Arbeitsbehelfe und dergleichen hat der Auftragnehmer in von ihm beizustellenden verschließbaren Behältnissen oder sonst in sicherer Weise (z.B. einer Bauhütte) zu lagern.
- (5) Uns treffen keine wie immer gearteten Verwahrerpflichten, insbesondere nicht bezüglich der Werkzeuge, Materialien, Teile der Anlage etc.

§ 6a Abziehung von Arbeitskräften

- (1) Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Arbeitskräfte von der Montagestelle abgezogen werden. Die Zustimmung dürfen wir nur aus triftigen Gründen verweigern.
- (2) Für die Durchführung des Auftrages ungeeignete, nicht zureichend geeignete oder gefährliche Arbeits-

kräfte darf der Auftragnehmer nicht einsetzen. Dennoch eingesetzte hat er - ohne dass dazu eine Aufforderung unsererseits nötig wäre - sofort von der Montagestelle abziehen. Jedenfalls hat er dies auf unser Verlangen hin zu tun. Auch haben wir das Recht, derartige Arbeitskräfte von der Montagestelle zu verweisen. Für abgezogene oder verwiesene Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer den erforderlichen Ersatz (vergleiche § 1 Abs. 2 Zif.2) unaufgefordert zu stellen. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.

§ 7 Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten dürfen nur nach unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen und unverzüglich unserem örtlich Verantwortlichen vorzulegen (vgl. § 5 Abs.2), d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (vgl. § 5 Abs. 2) unterschriftlich bestätigt sind. Bestätigen wir den Inhalt durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.
- (3) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, Materialien etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den qualitativ erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsmonteur- statt Monteurlohn).
- (4) Für Regiearbeiten hat der Auftragnehmer grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen. Für dieses darf er Reisekosten nicht verrechnen. Kosten für Geräte darf er nur dann verrechnen, wenn sie nicht ohnehin auf der Baustelle zur Verfügung stehen.
- (5) Verlangen wir Arbeiten als Regiearbeiten, die vom Hauptauftrag ohnehin erfasst sind, so ist ein erteilter Zusatzauftrag gegenstandslos. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass wir in Kenntnis der seinerzeitigen Regelung des Hauptauftrages bewusst von diesem abweichen und einen Zusatzauftrag erteilen wollten.
- (6) Auch Regiearbeiten innerhalb des Hauptauftrages dürfen das geschuldete Leistungsziel (vgl. § 9) nicht beeinträchtigen. Würden Anordnungen unsererseits dieses Ziel beeinträchtigen, so hat uns der Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen. Auch Regiezusatzaufträge unterliegen den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Hauptauftrages. - Siehe auch Abs. 3.

§ 8 Gefahrenverhütung - Gesundheitsschutz/ Kostentragung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten

Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellen- oder Montageordnungen zu beachten. Auf das Übergangsrecht des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (§§ 102 ff ASchG) wird hiermit besonders verwiesen, insbesondere auf dessen § 118 Abs. 3 (Weitergeltung der Bauarbeiterschutz-VO, BGBl 1994/340, mit Modifikationen). Zudem wird hiermit nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die geltenden Vorschriften bei den hierfür zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 5) hingewiesen. Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Montage(Bau)stellenbereich gelangenden Personen zu treffen.

- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs.1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen (z.B. Schutzhelmpflicht) und zu überwachen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Schutzvorschriften erheblich verstoßen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden unsere berechtigten Anordnungen nicht unverzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§ 6a Abs. 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer mit uns (das heißt: unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können. Der Auftragnehmer wird von uns bezüglich der einschlägigen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einvernehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen.
- (4) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Die Kosten der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Bauarbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwiesen.
- (7) Der Auftragnehmer (vgl. auch § 5 Abs. 1 und Abs.6) hat uns zu verständigen (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 6), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen seitens einer Behörde erfährt.

§ 8a Bauarbeitenkoordination/Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- (1) Anordnungen des Baustellenkoordinators zur Durchsetzung der Ziele des Baustellenkoordinationsgesetzes (Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer) sind zu befolgen. Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 BauKG) darf in diesem Zusammenhang den Dienstnehmern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen erteilen. Ist der Baustellenkoordinator nicht unser Betriebsangehöriger, so können wir dennoch seine Anordnung durch Widerspruch aufheben. Dies enthebt jedoch den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (§ 8). Ist ein Auftragnehmer oder einer von mehreren Auftragnehmern zum Baustellenkoordinator bestellt worden, so gelten die beiden letzten Sätze sinngemäß auch ihm gegenüber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen aufzunehmen, die das Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber dem Subunternehmer und dessen Arbeitnehmern sowie unser Widerspruchsrecht sichern. Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen.
- (2) Bestellen wir den Auftragnehmer zu unserem Projektleiter (§ 2 Abs. 2 BauKG), so übernimmt er - mangels gegenteiliger Vereinbarung - damit auch unsere Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 BauKG, soweit sie in der Ausführungsphase der Bauarbeiten (§ 2 Abs. 5 BauKG) zum Tragen kommen. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Bestellung eines Baustellenkoordinators (§ 9 Abs. 1 iVm § 3 BauKG).
- (3) Ist der zum Baustellenkoordinator bestellte Auftragnehmer eine juristische Person, so hat er uns die natürliche Person zu nennen, die die Koordinationsaufgaben für die juristische Person wahrnimmt. Hat der Auftragnehmer den Baustellenkoordinator zu bestellen (Abs.2), so hat er uns den Namen des Bestellten mitzuteilen. Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten. Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators gehen dem Planinhalt vor.

§ 8b Mitteilung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Personals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversicherungsträger (z.B. die AUVA) beizulegen. Die Mitteilung hat an folgende Stelle zu erfolgen: „Energie AG Oberösterreich, Sicherheitstechnischer Dienst, 4810 Gmunden“.

§ 9 Leistungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die bestellte Anlage in ihrer Gesamtheit. Sie ist quantitativ und qualitativ vollständig, insbesondere betriebsfertig, voll betriebsfähig und für eine möglichst wirtschaftliche Betriebsweise geeignet zu erstellen. Ins-

besondere hat der Auftragnehmer außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung des Auftragnehmers (vgl. § 1 Abs. 3) die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam zu machen (siehe auch § 1 Abs. 3) und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB wird besonders verwiesen.

- (2) Weist z.B. das Leistungsverzeichnis nicht alle zur Erzielung der bestellten Anlage erforderlichen einzelnen Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Auch sie sind im Gesamtpreis abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs. 1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abgedungen worden ist.

§ 10 Montage/Montagezeitplan

- (1) Die Montage umfasst alle Maßnahmen (Zusammen- und Einbau von Teilen, Einrichtungen etc.), die zur Zielerreichung (vgl. § 9) erforderlich sind.
- (2) Alle für die Montage erforderlichen Aufwendungen hat der Auftragnehmer zu tragen. Dazu zählen insbesondere der Einsatz von Montagegeräten, Material, Werkzeugen, Gerüstungen, Leitern, Hebezeugen, Montagebehelfen sowie Transportkosten (Zu- und Abtransport).
- (3) Den Montagezeitplan hat der Auftragnehmer auf der Grundlage der vereinbarten Fertigstellungstermine mit uns abzustimmen und auf seine Kosten zu erstellen (§ 3 gilt sinngemäß).

§ 11 Inbetriebnahme

- (1) Nach beendeter Montage hat der Auftragnehmer die Inbetriebnahme der Anlage auf seine Kosten vorzubereiten und uns das Ende dieser Vorbereitung schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat er uns einen Termin zwecks Überprüfung der Inbetriebnahmebereitschaft vorzuschlagen und ein Inbetriebnahmeprogramm vorzulegen. Sachlich begründete Änderungswünsche unsererseits sind zu berücksichtigen.
- (2) Von der gegebenen Inbetriebnahmebereitschaft ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer in unserem Beisein die gesamte Leistung auf ihre Inbetriebnahmebereitschaft und volle Funktionsfähigkeit hin überprüft und in Ordnung befunden hat und wir keine berechtigten Einwände gegen die Inbetriebnahme erhoben haben. Durch das Unterlassen von Einwänden geben wir uns keiner wie immer gearteten Rechte.

- (3) Rechtzeitig - zumindest jedoch vier Wochen - vor der Inbetriebnahme hat uns der Auftragnehmer eine vorläufige Betriebs- und Wartungsvorschrift in deutscher Sprache, und zwar in dreifacher Ausfertigung, zur Verfügung zu stellen. Die endgültige Betriebs- und Wartungsvorschrift muss bei Übernahme (vgl. § 13), spätestens jedoch zwei Monate nach abgeschlossenem Probetrieb, in dreifacher Ausfertigung und auf EDV-Datenträger in einfacher Ausfertigung übergeben werden. Bereits im Entwurf der endgültigen Fassung der Betriebs- und Wartungsvorschrift sind die von uns gegebenen Anregungen zur vorläufigen Betriebs- und Wartungsvorschrift gehörig zu berücksichtigen. Der Entwurf ist uns zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Endredaktion ist mit uns abzustimmen. Auch für die Endfassung trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung.
- (4) Nach der Inbetriebnahmebereitschaft im Sinne des Abs. 2 darf der Auftragnehmer - sofern wir keine berechtigten Einwände erheben - die Anlage auf seine Kosten in Betrieb nehmen. Über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Inbetriebnahme geschieht unter der vollen Verantwortung des Auftragnehmers.
- (5) Rechtzeitig vor und während der Inbetriebnahme ist unser dabei eingesetztes Bedienungs- und Wartungspersonal in ausreichendem Ausmaß einzuschulen. § 12 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Probetrieb

- (1) Ein Probetrieb, das ist ein Vorführibetrieb nach dem Programm des Auftraggebers, hat stattzufinden, wenn dies vereinbart oder bei Anlagen wie der geschuldeten üblich ist. Der Probetrieb hat den Nachweis der Vertragsgemäßheit der Leistung, insbesondere der vollkommenen Betriebstüchtigkeit der geschuldeten Anlage, anzustreben und er hat daher grundsätzlich die gesamte Probetriebszeit im wesentlichen störungsfrei zu verlaufen. Solange davon nicht ausgegangen werden kann, darf der Probetrieb nicht aufgenommen werden. Im Zweifel darüber entscheiden wir nach billigem Ermessen. Der Auftragnehmer hat uns die Probetriebsreife anzuzeigen. Sie erfordert in der Regel 24 Stunden Vollastbetrieb. Der aufgenommene Betrieb gilt erst ab jenem Zeitpunkt als aufgenommener Probetrieb, den wir in einem firmenmäßig gefertigten Schreiben an den Auftragnehmer als Zeitpunkt der Probetriebsaufnahme festhalten.
- (2) Den Probetrieb hat der Auftragnehmer unter seiner Leitung, Aufsicht und Verantwortung durchzuführen. Unter Beachtung dieser Kriterien hat er vor allem auch seine tatsächliche Anwesenheit bzw. die seiner erforderlichen Mitarbeiter vor Ort einzurichten. Es steht uns frei, die tägliche Betriebszeit und die jeweilige Betriebsart der Anlage zu bestimmen. Insbesondere können wir unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften Einsatzweisungen erteilen und auch bestimmen, dass die Anlage zu beliebigen Zeiten (innerhalb der Betriebszeit) stillgesetzt und wieder angefahren wird.
- (3) Auch während des Probetriebes hat der Auftragnehmer das von uns auf unsere Kosten beigestellte Bedienungs- und Wartungspersonal entsprechend einzuschulen. - (Siehe auch § 11 Abs. 5). Insbesondere hat die Einschulung das Personal zur fachgerechten Wartung und zum fachgerechten Betrieb der Anlage zu befähigen.

- (4) Für die Durchführung des Probebetriebes einschließlich der Einschulung unseres Personals erhält der Auftragnehmer keine besondere Vergütung.
- (5) Der Probebetrieb hat zur vereinbarten Zeit zu beginnen. Ist die Zeit des Beginns nicht vereinbart, so hat er ohne unnötigen Aufschub zu beginnen. Für die Dauer des Probebetriebes ist die vereinbarte Zeit maßgeblich. Mangels einer vereinbarten Zeit hat er eine angemessene Zeit hindurch stattzufinden. Im Zweifel beträgt die angemessene Zeit vier Wochen.
- (6) Wird der Probebetrieb durch Umstände unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Dauer des Probebetriebes (Abs. 5) nur um die Stillstandszeiten. Übersteigen diese Stillstandszeiten jedoch insgesamt die Hälfte der Dauer des Probebetriebes im Sinne des Abs. 5, so ist der Probebetrieb auf unser Verlangen darüber hinaus auszudehnen oder neu zu beginnen. Bezüglich einer Vergütung der auf Grund unseres Verlangens dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten ist mit uns eine Einigung anzustreben. Mangels Einigung haben wir die angemessenen vom Auftragnehmer nachzuweisenden notwendigen Mehrkosten zu bezahlen.
- (7) Hat der Auftragnehmer eine während des Probebetriebes auftretende wesentliche Störung zu vertreten, so hat der Probebetrieb nach Behebung der Störungsursache von neuem zu beginnen. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er die Störung nicht zu vertreten hat. Bei unwesentlichen Störungen verlängert sich der Probebetrieb um die Zeit der Unterbrechung. Im Zweifel, ob eine Störung als wesentlich oder unwesentlich anzusehen ist, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (8) Ungeachtet der Abs. 6 und 7 hat in allen Fällen eine Verlängerung oder Neuaufnahme des Probebetriebes stattzufinden, wenn nur durch die Verlängerung oder Neuaufnahme die Betriebstüchtigkeit der Anlage ausreichend erprobt werden kann. Die Beweislast dafür, dass aufgrund dieser Bestimmung ohne die Voraussetzungen der Abs. 6 oder 7 der Probebetrieb zu verlängern oder neu aufzunehmen ist, trifft uns. Soweit vom Auftragnehmer die Störungen nicht zu vertreten sind, ist bezüglich der Kostentragung Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Auch in den Fällen des Abs. 6 oder 7 ist jedoch ein Probebetrieb weder neu aufzunehmen noch zu verlängern, wenn offenkundig ist, dass weder die Neuaufnahme noch die Verlängerung des Probebetriebes für eine zureichende Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich ist. Die Beweislast dafür trifft den Auftragnehmer.

menmäßig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.

- (3) Werden bei der Übernahmeverhandlung Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir die Anlage jedoch betreiben.
- (4) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn - sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer - zutreffenderweise spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.
- (5) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs.4) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Abs. 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Erforderlichenfalls hat zwecks Übernahme der Leistung ein neuerlicher Probebetrieb stattzufinden. § 12 Abs. 6 bis 8 gilt sinngemäß.
- (6) Sind Teile der Arbeiten (Teile der Anlage) bezüglich ihrer Vertragsgemäßheit nicht mehr (oder doch nur erheblich erschwert) überprüfbar, falls sie nicht vor dem weiteren Fertigungs- bzw. Montagefortschritt überprüft werden, so hat die Überprüfung vor der Vornahme der weiteren Arbeiten zu geschehen (=frühere Abnahme). Der Auftragnehmer hat uns rechtzeitig von der Fertigstellung der Arbeiten (Teile der Anlage) zu verständigen. Unterlässt er die Verständigung und kann deswegen eine exakte Feststellung bzw. Überprüfung nicht erfolgen, so gehen berechnete Zweifel zu seinen Lasten, wenn er sie nicht widerlegen kann. Die Beweislast trifft ihn.
- (7) Durch eine frühere Abnahme im Sinne des Abs. 6 erfolgt keine Übernahme. Für diese sind die in Abs. 1 bis 5 angeführten Zeitpunkte maßgebend.
- (8) Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als drei Monate, so hat der Auftragnehmer das Recht, mit uns Gespräche über allfällige Vertragsänderungen zu führen. Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Verzögerung gilt der jeweils zuletzt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer festgelegte Übernahmetermin. Die Beweislast dafür, dass die Verzögerung nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegt, trifft ihn.

§ 13 Übernahme der Anlage/frühere Abnahmen

- (1) Die Übernahme der Anlage erfolgt - sofern kein Probebetrieb durchzuführen ist - nach Inbetriebnahme der Anlage (vgl. § 11 Abs. 4) am Erfüllungsort. Die Übernahme muss innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Frist beginnt jedoch nicht vor jenem Tag zu laufen, an dem uns ein Übernahmeantrag des Auftragnehmers zugegangen ist. Sofern ein Probebetrieb durchzuführen ist, erfolgt die Übernahme nur nach anstandsloser Beendigung des Probebetriebes. Die Übernahme kann auch verweigert werden, wenn die in § 2 Abs. 8 und § 11 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht geliefert werden oder mit nicht geringfügigen Mängeln (insbesondere Richtung Vollständigkeit und Verständlichkeit) geliefert werden.
- (2) Das Ergebnis der Übernahmeverhandlung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen fir-

§ 14 Gefahrtragung/Versicherungspflicht

- (1) Mit Übernahme (vgl. § 13) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Auf § 11 Abs. 3 ABB wird besonders verwiesen.

- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten (z.B. einen anderen Auftragnehmer) - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere etwaigen diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs. 1 und 2), hat er die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine Versicherung bezüglich der Transportgefahren (vgl. auch § 4 Abs. 2) abzuschließen. Weiters hat er eine Maschinen-Montage- und Maschinenbruchversicherung sowie eine Versicherung gegen die Gefahren des Feuers und des Diebstahls abzuschließen. Die versicherungsmäßige Deckung muss mindestens bis zur Übernahme (§ 13) gegeben sein. Zur Haftpflichtversicherung siehe § 18.

§ 15 Entstehen für Mängel/Garantie/Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Anlage. Sie muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Die Anlage hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 13, insbesondere § 13 Abs. 3) mangelfrei ist und durch weitere drei Jahre hindurch mangelfrei bleibt (Garantiezeit). Garantien beziehen sich auch auf Leistungen von Subunternehmen und/oder Unterlieferanten des Auftragnehmers.
- (3) Sind branchenüblich die Garantiezeiten länger (z.B. bei Korrosionsschutz 5 Jahre), so gelten zu unseren Gunsten die längeren Zeiten.
- (4) Von der Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden. Werden kürzere als dreijährige Garantiezeiten vereinbart, so können die Mängel jedenfalls innerhalb von drei Jahren ab Übernahme (§ 13) geltend gemacht werden. Soweit innerhalb der genannten Zeiten oder innerhalb einer anzuwendenden Gewährleistungsfrist Mängel nicht festgestellt werden können, weil planmäßig Inspektionen oder Revisionen an den Anlagenteilen innerhalb dieser Fristen nicht vorgesehen oder uns nicht zumutbar sind (z.B. wegen unverhältnismäßigem oder unüblichem Aufwand), verlängert sich die Frist für die Geltendmachung solcher Mängel bis zum Abschluss der jeweiligen, planmäßigen erstmaligen Inspektion oder Revision und um eine Zusatzfrist von drei Monaten. Die Beweislast dafür, dass der Mangel schon während der Garantiezeit bestanden hat, trifft uns, sofern nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes besagen.
- (5) Die Haftung für während der Garantiezeit entstehende Mängel kann nicht unter Berufung auf natürliche Abnutzung abgelehnt werden, es wäre denn eine besondere Vereinbarung getroffen worden (z.B. betreffend
- Standzeiten von Verschleißteilen). Die Beweislast dafür trifft den Auftragnehmer.
- (6) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen (vgl. auch Abs. 18). Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile der Anlage verlangen. Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen bzw. Teile ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls die gesamte Anlage umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z. B. auf ungeeignetes Material, fehlerhafte Arbeits- oder sonstige Herstellungsvorgänge, unrichtige Bemessungen etc.
- (7) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (8) Erfüllungsort für die Mangelbeseitigung ist der Standort der Anlage. Für Arbeiten zwecks Mangelbeseitigung können wir nicht immer dieselben Randbedingungen wie bei der Erstmontage gewähren. Erschwernisse treffen den Auftragnehmer, wie alle sonstigen Kosten der Mangelbeseitigung (siehe auch Abs. 16).
- (9) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.
- (10) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 9 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Montagefortschrittes - für uns unzumutbar ist. Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (11) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Es ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition (bzw. dem betroffenen Anlagenteil) auszugehen.
- (12) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (13) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und der uns sonst aufgrund dieses Vertrages (insbesondere seiner Geschäftsbedingungen) gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte, steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn
1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn

2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils derselben nicht gelingt.
- (14) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches der Anlage durch den Auftragnehmer hat uns dieser die beanstandete Anlage auf unseren Wunsch hin weiter, und zwar kostenlos bis zur Übernahme (vgl. § 13) der Ersatzanlage, zur Verfügung zu stellen. Die beanstandete Anlage ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir auf Grund sorgfältigen Bemühens eine Ersatzanlage von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir die vom Auftragnehmer zu leistende Ersatzanlage übernehmen.
- (15) Wir können insbesondere auch den Austausch von Teilen der Anlage verlangen (vgl. Abs. 6) und die Rücknahme von Teilen - Letzteres mit der Folge der Preisminderung - verlangen.
- (16) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung der Anlage (ihrer Teile) entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.
- (17) Wir behalten uns vor, vor Ablauf der für die Geltendmachung der Mängel maßgeblichen Fristen die Anlage oder Teile derselben auf ihre etwaige Mangelhaftigkeit hin zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin an der Überprüfung teilzunehmen.
- (18) Wir behalten uns überdies das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere Teile der Anlage) auch schon vor der Übernahme (z.B. während der Fertigung von Anlagenteilen, nach ihrer Herstellung, während der Inbetriebnahme oder des Probebetriebes) auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen (vgl. auch Abs. 6 und § 2 Abs. 7). Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, durchgeführte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten der Prüfung zu tragen.
- (19) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (20) Auch nach Übernahme des Leistungsgegenstandes haftet der Auftragnehmer für Fehler und Beschädigungen, die durch unvollständige Betriebs- und Wartungsvorschriften oder durch nachweislich mangelhafte Einschulung unseres Bedienungs- und Wartungspersonals am Leistungsgegenstand auftreten. Solche Fehler und Beschädigungen sind als Mängel zu betrachten. Der Auftragnehmer hat dafür insbesondere im Sinne der Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtungen einzustehen. Etwaige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 16 Reserve(Ersatz)teile

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, in der Lage zu sein, alle Reserve(Ersatz)teile, die für die Anlage benötigt werden – gerechnet ab Übernahme – mindestens 10

Jahre lang sachgemäß konserviert sowie ordnungsgemäß verpackt und rechtzeitig liefern zu können.

- (2) Werden Teile der Anlage im Rahmen der Mangelbehebung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von uns bereits erworbenen Reserve(Ersatz)teile auf seine Kosten erforderlichenfalls zu ändern oder auszuwechseln. Entsprechendes gilt, wenn nach Ablauf von Gewährleistung oder/und Garantie - innerhalb obiger Zehnjahres-Frist (Abs.1) - der Auftragnehmer Anlagenteile geändert oder durch andersartige ersetzt hat oder, wenn derartige Maßnahmen durch uns oder Dritte auf Grund von Umständen gesetzt werden, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, insbesondere weil der Auftragnehmer die im Sinne des Abs. 1 geschuldeten Reserve(Ersatz)teile nicht leistet.
- (3) Für vom Auftragnehmer geleistete Reserve(Ersatz)teile beginnt die Garantiezeit ab dem Einbau zu laufen. Die Garantiezeit ist mit jener Zeit ident, die nach dem ursprünglichen Auftrag für derartige Teile vereinbart worden ist (z.B. drei Jahre).

§ 17 Schutzrechte

Der Auftragnehmer garantiert uns, dass im Zusammenhang mit der zu leistenden Anlage, insbesondere mit deren Benützung, keine Schutzrechte Dritter (insbesondere keine Patentrechte) verletzt werden. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er selbst vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren und die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat der Auftragnehmer zu tragen. Insbesondere hat er uns klag- und schadlos zu halten.

§ 18 Vertragsstrafe/Schadenersatz/Versicherungspflicht

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe – sofern nichts anderes vereinbart ist – in Höhe von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen, bei Kaufverträgen von einem billigen Preis auszugehen). Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %.
- (2) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus. Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.
- (3) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (4) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigung

gungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

Alein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.

- (5) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (5a) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.
- (6) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten - auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz, Vertrag etc.) - hat der Auftragnehmer die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. - Zu sonstigen Versicherungspflichten siehe § 14 Abs. 3.

§ 19 Preise/Kostenüberwälzungen

- (1) Der Preis ist ein Pauschalpreis. Mit ihm wird die Leistung der gesamten Anlage abgegolten (siehe insbesondere § 9). Der Preis ist ein Festpreis, d.h. er ist unveränderlich. Er ist daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. Gegenteilige Preisvereinbarungen (z.B. Einzelpreis, gleitender Preis, Preis nach Aufmaß, Preis pro Einheit) können getroffen werden. Solche Vereinbarungen hat der Auftragnehmer zu beweisen. Werden neben der Gesamtleistung einzelne Leistungen mit gesonderten Preisen vereinbart oder wird überhaupt die Abgeltung einzelner Leistungen vereinbart, so gelten obige Bestimmungen sinngemäß. Siehe auch § 9 Abs. 1.

- (2) Mit dem Pauschalpreis und etwaigen vereinbarten Einzelpreisen (Abs.1) sind insbesondere abgegolten:

Die Kosten für sämtliche Planungs- und Projektierungsarbeiten sowie für alle zu erstellenden Dokumentationen (wie z.B. Pläne, Konstruktionszeichnungen, Prinzipschaltbilder, Betriebs-, Wartungs- und Reparaturvorschriften, Berechnungen); die Kosten für Transport, Ladetätigkeit, Verpackung (§ 4); Montagestelleneinrichtung und Räumung (§ 6); Gefahrenverhütung - Gesundheitsschutz (§ 8); Montage (§ 10); Überprüfung; Inbetriebnahme (§ 11); Optimierung; einen geschuldeten Probetrieb (§ 12); einer geschuldeten Einschulung (z.B. im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme [§ 11] oder einem Probetrieb [§ 12]); die Übernahme (§ 13).

- (3) Insbesondere dürfen Lohnkosten und Sonderausstattungen nicht besonders verrechnet werden. Zu den Sonderausstattungen zählen z.B.: Wege-, Trennungs- und Nüchternungsgelder, Erschwernis-, Schmutz- und Überstundenzuschläge, Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (4) Vorgeschriebene Qualitätsnachweise hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Anlage bzw. die einzelnen Leistungen über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind im Pauschalpreis (bzw. in etwa vereinbarten Einzelpreisen) enthalten.

- (6) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Angebots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden als bei der Anbotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt; ebensowenig z.B. Nachforderungen, welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstige den Anlagenbau betreffenden Umstände verkannt oder die Ausschreibung bzw. den Vertrag missverstanden hat (vgl. auch § 1 Abs. 2 bis 4).
- (7) Sofern Preise nach Mengen (z.B. nach Aufmaß, nach Einheit) zu berechnen sind, berechtigt eine Über- oder Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis des Auftrages angeführten Mengen nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise (Einheitspreis und dergleichen). Sofern Abrechnungen nach Mengen zu erfolgen haben, sind die Mengenermittlungen gemeinsam mit uns vorzunehmen.

§ 19a Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen aller Art - wie Abschlags(Teil)rechnungen (das sind Rechnungen zum Zweck der Erwirkung von Anzahlungen, Teilzahlungen und dergleichen [kurz: Abschlagszahlungen]), Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen - sind in dreifacher Ausfertigung an unseren Firmensitz zu übersenden. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen, in prüffähiger Form belegt sein. Teilschlussrechnungen dürfen nur bei besonderer Vereinbarung gelegt werden. Außerdem sind sie auf unser Verlangen hin zu legen.
- (2) Vor Rechnungslegung sind Rechnungen inhaltlich mit uns abzustimmen. Unrichtige Rechnungen retournieren wir. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Siehe auch Abs. 6.
- (3) Die Rechnungslegung hat den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16.
- (4) Von der Schlussrechnung (exklusive Ust) behalten wir uns 10 % Haftungsrücklass ein. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist unverzinslich. Grundsätzlich wird er - sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde - für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 13). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen. Mit der Auszahlung des Haftungsrücklasses oder der Nichtinanspruchnahme oder der Aufgabe einer für den Haftungsrücklass gegebenen Sicherheit begeben wir uns nicht an sich bestehender Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Rechte wegen mangelhafter Leistung.
- (5) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (Abs. 4) kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstituts erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer

geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und auf Euro lauten. Als gleichwertig betrachten wir insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.

2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.

3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.

Weitere Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit sind, dass mit dem betreffenden Auslandsstaat ein Vollstreckungsabkommen besteht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifelnd wir die zureichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass zureichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

- (6) Abschlags(Teil)rechnungen, Regierechnungen und Schluss(Teil)rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen beglichen. Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung jedenfalls nur dann, wenn insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (vgl. Abs. 1) sowie die besonders vereinbarten Unterlagen beigezeichnet sind und nur Leistungen verrechnet werden, die erbracht wor-

den sind. Stimmen Rechnungspositionen, insbesondere verrechnete Beträge nicht, so hat sie der Auftragnehmer zu berichtigen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zumindest die fehlerhaften Teile der Rechnung mit fehlerfreiem Inhalt, also in korrigierter Form, neu auszustellen. Korrigierte Rechnungen sind mit demselben Datum zu versehen wie die ursprüngliche Rechnung. War deren Datum unrichtig, so ist an dessen Stelle das Datum einzusetzen, das ursprünglich richtigerweise hätte eingesetzt werden müssen. Neu ausgestellte Rechnungen, haben den Vermerk „korrigiert“ oder einen anderen entsprechenden Vermerk aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat von sich aus erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, entdeckte Korrekturerfordernisse spätestens eine Woche vor dem Fälligkeits(end)zeitpunkt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Anweisung der Zahlung erfolgt - unbeschadet des Abs. 2 - innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung, jedoch nicht vor jener Fälligkeit, die gegeben gewesen wäre, wenn die Rechnung ursprünglich ordnungsgemäß eingelangt wäre. Auf Abs. 2 wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Mittels Telefax übermittelte ordnungsgemäße Rechnungskorrekturen anerkennen wir, wenn die Übermittlung einwandfrei erfolgt.

§ 20 Subunternehmen/Untertierlieferanten

Subunternehmer, Vor- und Untertierlieferanten sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im übrigen wird besonders auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Veröffentlichungen/Informationen Dritter/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Wir behalten uns das Recht vor, Veröffentlichungen über die Anlage oder deren Teile vorzunehmen. Der Auftragnehmer, seine Subunternehmer und seine Untertierlieferanten dürfen dies nur nach unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur der Anlage und dergleichen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.
- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) wird besonders verwiesen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden:

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG Oberösterreich

Der Auftragnehmer:

Linz, 1.10.2006